GEMEINSAM ZUKUNFT GESTALTEN

LANDKREIS LÖRRACH

Allgemeinverfügung

des Landratsamts Lörrach, Fachbereich Landwirtschaft und Naturschutz, über Maßnahmen zur Feststellung des Auftretens, zur Verhinderung der Ausbreitung und zur Bekämpfung von Grapevine flavescence dorée phytoplasma und seines Vektors *Scaphoideus titanus* auf dem Gebiet der Gemeinde Efringen-Kirchen Wintersweiler vom 28.11.2025

auf der Grundlage von

1. Artikel 17 Absatz 1, Artikel 18 Abs. 1 – 3 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1, lit. a) und Anhang II VO (EU) 2016/2031 i.V.m. Anhang II Teil B F. Nr. 1 der Verordnung (EU) 2019/2072
2. § 5 Pflanzengesundheitsgesetz (PflGesG) in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 a), b), c) und Nummer 2 b), c), d) PflGesG sowie § 6 Absatz 1 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)
3. § 3 Absatz 1 Satz 3 PflSchG
4. § 8 PflSchG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 PflSchG
5. jeweils in Verbindung mit § 29 Absatz 1 Nr. 5 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG)

ergeht folgende

I. Entscheidung

1. Ausweisung eines abgegrenzten Gebietes, in dem die mit dieser Allgemeinverfügung festgelegten Maßnahmen umzusetzen sind (Geltungsbereich)

Die Maßnahmen zur Kontrolle und Bekämpfung von Grapevine flavescence dorée phytoplasma (Erreger der Goldgelben Vergilbung, abgekürzt FD) und seines Vektors, der Amerikanischen Rebzikade *Scaphoideus titanus* (ST) betreffen Grundstücke auf der Gemarkung Wintersweiler der GemeindeEfringen-Kirchen.

Dort wird ein abgegrenztes Gebiet mit Befalls- und Pufferzone ausgewiesen, in dem die Bekämpfung von Grapevine flavescence dorée phytoplasma und *Scaphoideus titanus* obligatorisch ist.

Die Befallszone umfasst alle Flurstücke, die ganz oder teilweise innerhalb eines Radius von 500 m um von Grapevine flavescence dorée phytoplasma befallene Reben liegen. Die Pufferzone schließt unmittelbar an die Befallszone an und umfasst alle Flurstücke, die ganz oder teilweise innerhalb eines 2 km breiten Bandes um die Befallszone liegen.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung (Befallszone und Pufferzone) ist der beigefügten Karte im Anhang zu entnehmen. Der Anhang ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Die ausgewiesenen Gebiete sind auch in der auf der Internetseite des Landratsamts Lörrach veröffentlichten Karte zur Allgemeinverfügung dargestellt (https://www.landkreis-loerach.de/bekanntmachungen).

In Abhängigkeit vom Auftreten von Grapevine flavescence dorée phytoplasma wird der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung an die jeweils aktuelle Befallssituation angepasst. Diese Allgemeinverfügung sowie die dazugehörige Karte werden dann entsprechend geändert.

Wird im Befallsgebiet über mindestens drei Vegetationsperioden kein Befall mit Grapevine flavescence dorée phytoplasma mehr festgestellt, wird die Allgemeinverfügung durch gesonderte Entscheidung des Landratsamtes Lörrach aufgehoben.

2. Pflanzenschutzmaßnahmen in Rebflächen und Vermehrungsbeständen

Besitzer und Verfügungsberechtigte von Rebflächen und Vermehrungsbeständen (Mutterrebenbestände, Rebschulen) sind verpflichtet, die Zikade *Scaphoideus titanus* in der Befalls- und Pufferzone mit geeigneten Insektiziden zu bekämpfen.

Anzahl und Zeitpunkte der Bekämpfungsmaßnahmen sowie die anzuwendenden Pflanzenschutzmittel werden in Abhängigkeit von der Entwicklung der Zikaden nach Maßgabe des Staatlichen Weinbauinstituts Freiburg (WBI) festgelegt und in den Rebschutzhinweisen veröffentlicht. Dabei werden die Maßnahmen für Rebflächen und Vermehrungsbestände jeweils gesondert geregelt. Auf die jeweils aktuellen Rebschutzhinweise wird hiermit Bezug genommen. Sie sind Bestandteil der Allgemeinverfügung.

Diese festgelegten Pflanzenschutzmaßnahmen sind auf allen betroffenen Flächen entsprechend den Hinweisen zum Rebschutz der Offizialberatung zum vorgeschriebenen Zeitpunkt durchzuführen.

Die durchgeführten Pflanzenschutzmaßnahmen sind entsprechend der aktuellen pflanzenschutzrechtlichen Regelungen zu dokumentieren.

3. Pflanzenschutzmaßnahmen bei Reben, die nicht dem Erwerbsanbau dienen

In der Befalls- und Pufferzone sind Besitzer und Verfügungsberechtigte von Reben, die nicht dem Erwerbsanbau dienen (z.B. Reben in Haus- und Privatgärten, Hausreben, Rebstöcke außerhalb von Ertragsrebflächen) verpflichtet, diese im Zeitraum 1. November bis 28. Februar zu roden bzw. dauerhaft zu entfernen. Das Holz der Rebstöcke ist nach Möglichkeit vor Ort zu verbrennen oder zu häckseln.

Das Verbringen des Holzes aus dem abgegrenzten Gebiet heraus ist nur unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

- beim Transport und Umgang mit dem Holz wird so verfahren, dass keine Holz- oder Bastteile in die Umgebung außerhalb des abgegrenzten Gebietes gelangen

und

- die Vernichtung des Holzes durch Verbrennen erfolgt zeitnah, spätestens bis zum 31. März desselben Jahres.

Alternativ zur Rodung sind die Reben mit für den Haus- und Kleingartenbereich zugelassenen geeigneten Insektiziden zu behandeln.

Genauere Informationen und Hinweise zum Pflanzenschutz werden auf der Internetseite des Landratsamtes veröffentlicht (www.loerrach-landkreis.de/oeffentliche_bekanntmachungen). Diese sind zu beachten.

4. Maßnahmen in Drieschen

Als Drieschen im Sinne dieser Allgemeinverfügung gelten Rebanlagen, in denen die ordnungsgemäße Pflege im Sinne der guten fachlichen Praxis, insbesondere regelmäßiger Pflanzenschutz, Rebschnitt, Stock- und Bodenpflege, Lese, mindestens zwei Jahre unterblieben ist.

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung sind Besitzer und Verfügungsberechtigte verpflichtet, die Flächen im Zeitraum 1. November bis 28. Februar des Jahres, ab dem die Fläche als Driesche gilt, in einen ordnungsgemäßen Pflegezustand zu bringen. Pflanzenschutzmaßnahmen sind dann entsprechend I. Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung durchzuführen.

Alternativ zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Pflegezustandes sind die Rebstöcke samt Wurzelwerk im oben genannten Zeitraum zu roden.

Die gerodeten Reben sind nach Möglichkeit vor Ort zu verbrennen oder zu häckseln. Das Verbringen des Holzes in ein Gebiet außerhalb des abgegrenzten Gebietes ist nur unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

- beim Transport und Umgang mit dem Holz wird so verfahren, dass keine Holz- oder Bastteile in die Umgebung außerhalb des abgegrenzten Gebietes gelangen

und

- die Vernichtung des Holzes erfolgt zeitnah durch Verbrennen, spätestens bis zum 31. März.

Der Drahtrahmen ist zu entfernen. In der Folge ist sicherzustellen, dass es nicht zum erneuten Austrieb von Reben, Aufwuchs von Unterlagsreben oder Reben aus Sämlingen kommt.

5. Maßnahmen auf Flächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden

Innerhalb des gesamten abgegrenzten Gebietes dieser Allgemeinverfügung sind verwilderte Reben auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, wie Böschungen oder Saumstrukturen, im Zeitraum 1. November bis 28. Februar vom Besitzer oder Verfügungsberechtigten zu roden oder dauerhaft zu entfernen. Dabei ist durch Kontrollen und bei Notwendigkeit durch Anwendung von Herbiziden oder mechanische Entfernung sicherzustellen, dass kein erneuter Austrieb der Reben erfolgt.

Ausgenommen von den Maßnahmen nach Satz 1 sind Flächen innerhalb von Naturschutzgebieten. Die Höhere Naturschutzbehörde prüft und erteilt im Einzelfall eine naturschutzrechtliche Befreiung für die Durchführung der Maßnahmen. Auskunft erteilt in diesem Fall das Landratsamt Lörrach, Fachbereich Landwirtschaft & Naturschutz.

Die Anwendung von Herbiziden auf Flächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, ist entsprechend der Entscheidung I.1 und der Nebenbestimmungen II. der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Lörrach über Maßnahmen zur Bekämpfung der Reblaus an verwilderten Reben in den Weinbaugemeinden des Landkreises Lörrach vom 30.01.2025 Az.: 8265.52-00 durchzuführen.

Handelt es sich bei den Flächen um Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, gesetzlich geschützte Biotope oder Naturdenkmale, Naturschutzgebiete bedarf es für die Anwendung von Herbiziden einer Ausnahmegenehmigung. Auskunft erteilt in diesem Fall das Landratsamt Lörrach, Fachbereich Landwirtschaft & Naturschutz.

Die Rebstöcke sind nach Möglichkeit vor Ort zu verbrennen oder zu häckseln.

Das Verbringen des Holzes aus dem abgegrenzten Gebiet ist nur unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

- beim Transport und Umgang mit dem Holz wird so verfahren, dass keine Holz- oder Bastteile in die Umgebung außerhalb des abgegrenzten Gebietes gelangen

und

- die Vernichtung des Holzes durch Verbrennen erfolgt zeitnah, spätestens bis zum 31. März desselben Jahres.

6. Umgang mit Rebholz

Das Verbringen von Rebholz (Schnittholz, Ruten, entferntes Altholz, gerodete Reben) aus dem abgegrenzten Gebiet ist untersagt. Nach Möglichkeit ist es vor Ort zu verbrennen oder zu häckseln. Ausnahmen vom Verbringungsverbot gelten entsprechend I. Ziffer 7. für Rebenpflanzgut sowie unter den in den Ziffern 3., 4., 5. und 10. dieser Allgemeinverfügung bestimmten Voraussetzungen.

7. Maßnahmen in Bezug auf Rebenpflanzgut

Vermehrungsflächen für Rebenpflanzgut im abgegrenzten Gebiet sind vom Rebenpflanzguterzeuger bzw. Züchter bei der Anerkennungsstelle für Rebenpflanzgut, Ref. 33 Regierungspräsidium Freiburg, zu melden.

Rebenpflanzgut, das aus Vermehrungsflächen in der Befallszone erzeugt wurde, darf nur nach einer Heißwasserbehandlung in Verkehr gebracht werden.

Das Verbringen von Rebenpflanzgut aus der Befallszone ist nur zum Zweck der Heißwasserbehandlung zulässig. Dabei gelten folgende Bedingungen:

- Das Material wird in einer geeigneten Einrichtung einer Heißwasserbehandlung nach internationalem Standard (EPPO Standard PM 10/18(1) unterzogen.
- Eine Genehmigung der Anerkennungsstelle für Rebenpflanzgut zur Verbringung zur Behandlungseinrichtung liegt vor (Antrag s. Anlage 1).
- Der Sendung liegt ein Begleitdokument bei, entsprechend der Vorlage in Anlage 2.
- Ein Protokoll der Heißwasserbehandlung, entsprechend der Vorlage in Anlage 3, wird der Anerkennungsstelle mindestens zehn Werktage vor Ausstellung des Pflanzenpasses vorgelegt.

Auskunft über die Durchführung der Behandlung und geeignete Einrichtungen zur Heißwasserbehandlung erteilt die Anerkennungsstelle für Rebenpflanzgut.

Das Verbringen von Rebenpflanzgut aus der Pufferzone (keine Heißwasserbehandlung erforderlich) ist nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

- Es handelt sich um anerkanntes Rebenpflanzgut gemäß Rebenpflanzgutverordnung, in Verbindung mit einem Pflanzenpass.
- Die Pflanzenschutzmaßnahmen nach I. Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung sind eingehalten.

8. Pflanzungen von Reben

Im gesamten abgegrenzten Gebiet sind Pflanzungen von Reben nur mit anerkanntem Rebenpflanzgut, in Verbindung mit einem Pflanzenpass, erlaubt. Alternativ ist das Pflanzgut einer Heißwasserbehandlung zu unterziehen.

Die Verwendung von anderem als anerkanntem oder behandeltem Pflanzgut ist verboten.

9. Kontrollen

Im gesamten abgegrenzten Gebiet sind Besitzer und Verfügungsberechtigte verpflichtet, ihre Reben zwischen 1. August und 30. September regelmäßig auf Symptome von Grapevine flavescence dorée phytoplasma und den Vektor *Scaphoideus titanus* visuell zu kontrollieren. Ein Verdacht des Auftretens von Grapevine flavescence dorée phytoplasma ist unverzüglich dem Staatlichen Weinbauinstitut Freiburg (WBI) oder der Offizialberatung zu melden.

10. Maßnahme bei amtlich bestätigtem Befall mit Grapevine flavescence dorée phytoplasma

Wurde der Befall einer Rebe mit Grapevine flavescence dorée phytoplasma amtlich bestätigt, so ist diese vom Besitzer bzw. Verfügungsberechtigten umgehend samt Wurzelwerk zu roden.

Wurde in einer Rebanlage der Befall mit Grapevine flavescence dorée phytoplasma amtlich bestätigt, so sind in dieser Anlage alle Rebstöcke, die Symptome einer Vergilbungskrankheit zeigen, samt Wurzelwerk zu roden.

Wurde in einer Rebanlage der Befall von mindestens drei Reben amtlich bestätigt und zeigen mehr als 20 % der Reben Anzeichen einer Vergilbungskrankheit, so ist die gesamte Rebfläche im Zeitraum November bis Ende Februar zu roden. Auf Antrag kann die zuständige Behörde, Landratsamt Lörrach, Fachbereich Landwirtschaft und Naturschutz, in begründeten Einzelfällen abweichende Regelungen zum Umfang der zu rodenden Fläche treffen.

Die gerodeten Rebstöcke sind nach Möglichkeit vor Ort zu verbrennen oder zu häckseln.

Das Verbringen der gerodeten Reben aus dem abgegrenzten Gebiet ist nur unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

- beim Transport und Umgang mit den Reben wird so verfahren, dass keine Holz- oder Bastteile in die Umgebung außerhalb des abgegrenzten Gebietes gelangen

und

- die Vernichtung des Holzes erfolgt zeitnah, spätestens bis zum 31. März.

Alle Rodungsmaßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Bei einem bestätigten Befall in Vermehrungsflächen zur Gewinnung von Edelreisern sind die aus dieser Anlage gewonnenen Edelreiser durch den Besitzer bzw. Verfügungsberechtigten zu vernichten oder alternativ einer Heißwasserbehandlung in einer geeigneten Einrichtung zu unterziehen (vgl. I.7.). Wird in drei aufeinanderfolgenden Jahren ein Befall festgestellt, erfolgt die dauerhafte Aberkennung als Vermehrungsfläche.

Beim Auftreten in Rebschulen und Vermehrungsflächen für Unterlagsreben ergehen besondere Verfügungen im Einzelfall.

11. Amtliche Überwachung

Die zuständige Behörde überwacht den Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung auf das Auftreten von Grapevine flavescence dorée phytoplasma und *Scaphoideus titanus.* Zu diesem Zweck erfolgen visuelle Kontrollen, Erhebungen mit Gelbtafeln und anderen Fangmethoden sowie Probenahmen an Reben. Zu diesem Zweck installierte Fallen dürfen nicht mutwillig beschädigt oder entfernt werden.

II. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter I. wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991, BGBl. I S. 686 angeordnet.

III. Bekanntgabe und Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

IV. Widerruf und Nebenbestimmungen

Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

V. Begründung

Am 12.08.2024 wurde im Rahmen amtlicher Erhebungen zum Unionsquarantäneschädling Grapevine flavescence dorée phytoplasma (FD) und seinem Vektor, der Amerikanischen Rebzikade *Scaphoideus titanus,* im Landkreis Lörrach erstmals in Deutschland das Auftreten von *Scaphoideus titanus* an Weinreben festgestellt. Nach dem Erstfund von *Scaphoideus titanus* wurden die Erhebungen intensiviert und auf angrenzende Flächen ausgeweitet.

Am 14.11.2025 wurde das Auftreten des Unionsquarantäneschädlings Grapevine flavescence dorée phytoplasma in einer Rebanlage auf der Gemarkung Wintersweiler amtlich bestätigt.

Die Grapevine flavescence dorée ist eine Vergilbungskrankheit, die von Phytoplasmen verursacht wird. Der natürliche Vektor der Grapevine flavescence dorée ist die Kleinzikade *Scaphoideus titanus*. Die monophage Zikade ist eng an Reben gebunden, in deren Bast die Eier als Überwinterungsstadium abgelegt werden und an denen sich alle Stadien aufhalten.

Grapevine flavescence dorée wird im Feld ausschließlich durch *S. titanus* übertragen. Der einfache Übertragungszyklus, bei dem die Rebe als Akquisitionswirt für den monophagen Vektor und gleichzeitig als Übertragungsziel fungiert, führt zur exponentiellen Zunahme des Befalls mit jährlichen Befallssteigerungen bis zum Faktor 10 und Infektionshäufigkeiten von nahe 100 %.

Die Grapevine flavescence dorée verursacht Ertragseinbußen, die bis zu Totalausfällen reichen können. Außerdem ist die Qualität des verbleibenden Leseguts erheblich beeinträchtigt und die Vitalität infizierter Stöcke vermindert. In Verbindung mit dem epidemischen Ausbreitungsverhalten der Krankheit ist das direkte Schadenspotential sehr hoch. Neben den unmittelbar durch die Krankheit verursachten Einbußen entstehen weitere wirtschaftliche Schäden durch die Überwachung und Bekämpfung der Krankheit. In tatsächlichen und potentiellen Befallsgebieten entstehen Kosten durch Monitoring- und Überwachungsmaßnahmen.

Da einzelne infizierte Reben als Quelle für Grapevine flavescence dorée -Ausbrüche ausreichen, ist davon auszugehen, dass die Grapevine flavescence dorée überall ausbrechen kann, wo sich *S. titanus* etabliert hat. Durch latent infiziertes Unterlagenmaterial können Pfropfreben mit Grapevine flavescence dorée phytoplasma infiziert werden. Da die aktuellen phytosanitären Regelungen auf dem Ausschluss symptomatischen Rebmaterials von der Vermehrung beruhen, stellt dies ein besonderes Risiko für die Verbreitung der FD dar. Infiziertes Vermehrungsmaterial wird als wichtigster Faktor für die weitere Verbreitung der Grapevine flavescence dorée gesehen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen in anderen EU-Mitgliedsstaaten ist davon

auszugehen, dass die Grapevine flavescence dorée innerhalb weniger Jahre ausbricht, wenn sich *S. titanus* in einem Gebiet etabliert hat.

Da die Erreger nicht direkt bekämpft werden können, erstrecken sich die Bekämpfungsmaßnahmen auf die Rodung infizierter Rebstöcke, bei höherem Befall auch ganzer Rebflächen, sowie die Bekämpfung des Vektors mit Insektiziden.

Durch gezielte Bekämpfungsmaßnahmen der ersten Vorkommen von Grapevine flavescence dorée phytoplasma und Scaphoideus titanus kann die flächendeckende Ausbreitung der Grapevine flavescence dorée und des Vektors verhindert und die negativen Konsequenzen von Bekämpfungsmaßnahmen auf kleinere Brennpunkte begrenzt werden. Zur Verhinderung einer möglichen Ausbreitung der Grapevine flavescence dorée ist dringend geboten, den bestehenden Befall mit Grapevine flavescence dorée phytoplasma sowie Scaphoideus titanus zu tilgen und eine Verschleppung durch möglicherweise infiziertes Rebenpflanzgut zu verhindern.

Das Landratsamt Lörrach, Fachbereich Landwirtschaft & Naturschutz ist als untere Landwirtschaftsbehörde gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 7 Satz 1 und Abs. 8 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) vom 14.03.1972 in der Fassung vom 07.02.2023 i.V.m. §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 19 Abs. 1 Nr. 3 lit. a LVG B.-W. sachlich und gemäß § 3 LVwVfG B.-W. örtlich für die getroffene pflanzenschutzrechtliche Entscheidung zuständig.

Zu I. 1.:

Das abgegrenzte Gebiet, in dem die angeordneten Maßnahmen umzusetzen sind, umfasst eine Befallszone und eine Pufferzone. Die Ausweisung des Gebietes ergibt sich aus den Ergebnissen der durchgeführten Erhebungen. Befalls- und Pufferzone wurden entsprechend Artikel 18 Abs. 1 - 3 der VO (EU) 2016/2031 eingerichtet.

Die Befallszone umfasst alle Flurstücke, die ganz oder teilweise innerhalb eines Radius von 500 m um von Grapevine flavescence dorée phytoplasma befallene Reben liegen.
Die Befallszone umfasst damit gemäß Art.18 Abs. 2 a und c der VO (EU) 2016/2031 neben den befallenen Pflanzen auch die Gebiete, für die eine Wahrscheinlichkeit besteht, dass dort die Pflanzen mit dem Schädling Grapevine flavescence dorée phytoplasma befallen sind oder von ihm befallen werden.
Die Pufferzone schließt an die Befallszone an und umgibt sie. Sie umfasst alle Flurstücke, die ganz oder teilweise innerhalb eines 2 km breiten Bandes um die Befallszone liegen. Die Außengrenze der Pufferzone verläuft dabei entlang der Grenzen der betroffenen Flurstücke. Die Abgrenzung wird, wo erforderlich, auf weitere angrenzende Flurstücke ausgeweitet. Die Abgrenzung der Pufferzone richtet sich nach dem Risiko der Ausbreitung von Grapevine flavescence dorée phytoplasma über die Befallszone hinaus und beruht auf aktuell verfügbaren wissenschaftlichen Informationen. Bei der Abgrenzung werden deshalb auch insbesondere geographische Gegebenheiten, die Art der Bewirtschaftung der Flurstücke sowie der Bestand mit spezifischen Wirtspflanzen der Rebzikade berücksichtigt.

Des Weiteren soll durch die flurstückscharfe Abgrenzung die praktische Umsetzung und Kontrolle der Maßnahmen erleichtert und damit der Erfolg der Maßnahmen gesichert werden.

Wird im Verlauf der amtlichen Erhebungen das Auftreten von Grapevine flavescence dorée phytoplasma auf weiteren Flächen außerhalb des bereits abgegrenzten Gebietes festgestellt, so werden die Grenzen entsprechend I. 1. angepasst.

Sobald die erfolgreiche Tilgung von Grapevine flavescence dorée festgestellt wird, bedarf es keiner Bekämpfungsmaßnahmen mehr und die Allgemeinverfügung wird aufgehoben. In der Regel kann nach einem Zeitraum von mindestens drei Vegetationsperioden davon ausgegangen werden, dass die Tilgung erfolgreich war.

Zu I. 2., 3.

Gemäß § 5 PflGesG und § 8 PflSchG i. V. m. § 6 Absatz 1 Nr. 3 PflSchG kann die zuständige Behörde Verfügungsberechtigte und Besitzer zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Verhütung der Ein- oder Verschleppung sowie zur Bekämpfung der Ansiedlung von Schadorganismen verpflichten, bestimmte Schadorganismen zu bekämpfen oder bekämpfen zu lassen sowie bestimmte Pflanzenschutzmittel, Pflanzenschutzgeräte oder Verfahren hierfür vorschreiben oder verbieten.

Zur Tilgung von Grapevine flavescence dorée ist die Bekämpfung und Eindämmung von *Scaphoideus titanus* als Überträger der Krankheit unbedingt erforderlich.

In Rebanlagen bzw. an Reben bietet allein die sachgerechte Anwendung von Insektiziden eine wirkungsvolle und erforderliche Bekämpfungsmaßnahme gegen *Scaphoideus titanus*. Die Anzahl und Zeitpunkte der Bekämpfungsmaßnahmen sowie die anzuwendenden Pflanzenschutzmittel werden in Abhängigkeit von der Entwicklung der Zikaden nach Maßgabe des Staatlichen Weinbauinstituts Freiburg (WBI) festgelegt und in den Rebschutzhinweisen veröffentlicht. Dabei werden die Maßnahmen für Rebflächen und Vermehrungsbestände jeweils gesondert geregelt. Die jeweils aktuellen Rebschutzhinweise sind verbindlich und Teil dieser Allgemeinverfügung.

Zu I.4.

Nach § 3 Abs. 1 S. 3 PflSchG kann die zuständige Behörde Maßnahmen anordnen, die zur Erfüllung der in Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 genannten Anforderungen zur guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz erforderlich sind. Die Bekämpfung von *Scaphoideus titanus* nach guter fachlicher Praxis gemäß § 3 Absatz 1 PflSchG ist nur möglich, wenn sich die zu behandelnde Fläche in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet. Die Herstellung eines ordnungsgemäßen Pflegezustandes ist deshalb eine erforderliche Maßnahme.

Die Entfernung des Drahtrahmens ist erforderlich, um nach Rodung der Reben den Zugang auf die Flächen weiterhin zu ermöglichen. Nur so kann sichergestellt werden, dass sich kein wilder Bewuchs von Reben durch verbliebene Unterlagen oder Sämlinge entwickeln kann und gegebenenfalls der Einsatz von Maschinen möglich ist.

Zu I. 3., 4., 5.

Nach § 5 PflGesG i. V. m. § 6 Absatz 1 Nr. 11 PflSchG kann die zuständige Behörde anordnen, dass befallene, befallsverdächtige oder befallsgefährdete Grundstücke von bestimmten Pflanzen freizumachen oder freizuhalten sind.

Scaphoideus titanus ist in allen Entwicklungsstadien an Reben gebunden. Andere Pflanzen dienen nicht als Habitat.
Im abgegrenzten Gebiet ist die Zikade besonders in Drieschen und verwilderten Flächen mit großflächiger Verbreitung von Unterlagsreben zu finden. Da dort eine Bekämpfung und Ausrottung durch Anwendung von Insektiziden nicht erreicht werden kann, bleibt als Bekämpfungsmaßnahme nur die Entfernung der Reben. Der Verbleib der verwilderten Reben auf diesen Flächen birgt die Gefahr der unkontrollierten Vermehrung und weiteren Verbreitung der Zikade. Zur erfolgreichen Bekämpfung von *S. titanus* ist daher die Beseitigung verwilderter Reben erforderlich.

Zu I. 3., 4., 5., 6., 7., 10.

Nach § 5 PflGesG i. V. m. § 6 Absatz 1 Nr. 12 PflSchG kann die zuständige Behörde das Befördern, das Inverkehrbringen und das Lagern bestimmter Schadorganismen und Befallsgegenstände verbieten, beschränken oder von einer Genehmigung oder Anzeige abhängig machen. Als Befallsgegenstände gelten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände, die Träger bestimmter Schadorganismen sind oder sein können.

Aufgrund des bestätigten Befalls von Reben mit Grapevine flavescence dorée phytoplasma und des Vorhandenseins des Vektors der Grapevine flavescence dorée besteht die Gefahr der weiteren Ausbreitung der Grapevine flavescence dorée durch infiziertes Material.

Die Zikade legt ihre Eier an Rebholz. Trotz durchgeführter Insektizidbehandlungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass bereits Eier der Rebzikade an Reben abgelegt wurden. Um die Ausbreitung der Grapevine flavescence dorée und die weitere Verbreitung der Zikade zu verhindern, ist daher das Verbringen von Rebholz aus dem Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung untersagt beziehungsweise nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt.

Zu I. 7.

Nach § 5 PflGesG i. V. m. § 6 Absatz 1 Nr. 1 PflSchG kann die zuständige Behörde anordnen, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens von Schadorganismen, den Anbau oder das Vorkommen bestimmter Pflanzenarten, sonstige für das Auftreten oder Bekämpfen von Schadorganismen erhebliche Tatsachen oder die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel, Pflanzenschutzgeräte oder Verfahren des Pflanzenschutzes der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Zur Bekämpfung der Grapevine flavescence dorée ist es für die zuständigen Behörden erforderlich, die Flächen der Pflanzguterzeugung als Risikostandorte zu kennen, um gegebenenfalls erforderliche Kontrollen und Maßnahmen zu ermöglichen.

Nach § 5 PflGesG i. V. m. § 6 Absatz 1 Nr. 10 a) PflSchG kann die zuständige Behörde anordnen, das Inverkehrbringen bestimmter Pflanzen, die für die Erzeugung von Pflanzen oder sonst zum Anbau bestimmt sind (Anbaumaterial), bei Befall oder Verdacht des Befalls mit bestimmten Schadorganismen verbieten oder beschränken.

Die Heißwasserbehandlung von Rebenpflanzgut aus dem Befallsgebiet ist notwendig, um das hohe Risiko einer weiteren Verbreitung von FD auszuschließen, da eine Befallsfreiheit dieses Materials nicht anders garantiert werden kann. Diese Beschränkung stellt gegenüber einem Verbot das mildere Mittel dar.

Zu I. 7.,10.

Nach § 5 PflGesG i. V. m. § 4 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2. b) PflGesG kann die zuständige Behörde die Beobachtung, Verwendung oder Behandlung einschließlich der Vernichtung der Befallsgegenstände, sowie die Untersuchung von technischen Vorrichtungen zur Behandlung von Befallsgegenständen und die Übertragung dieser Untersuchungen auf Sachverständige anordnen.

Nach § 5 PflGesG i. V. m. § 4 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 a), b), c) PflGesG kann die zuständige Behörde das Befördern, das Inverkehrbringen, das innergemeinschaftliche Verbringen, die Einfuhr und die Ausfuhr von Schadorganismen und Befallsgegenständen abhängig machen von einer Genehmigung oder Anzeige, von einer Untersuchung oder vom Nachweis einer durchgeführten Entseuchung, Entwesung oder anderen Behandlung oder von der Begleitung durch bestimmte Bescheinigungen.

Es wurden besondere Voraussetzungen festgelegt, um eine Verbringung und Verwendung von Rebenpflanzgut aus dem abgegrenzten Gebiet zu ermöglichen.

Die Heißwasserbehandlung ist eine anerkannte Methode zur Unschädlichmachung von Grapevine flavescence dorée phytoplasma. Nur durch diese Behandlung kann die Befallsfreiheit des Pflanzgutes aus der Befallszone gewährleistet werden.

Mit der erforderlichen Genehmigung zur Verbringung zur Behandlungseinrichtung wird der zuständigen Behörde die Möglichkeit der amtlichen Kontrolle von Verbringung und Behandlung gegeben.

Die Mitführung eines Transportdokumentes sowie die Dokumentation der durchgeführten Behandlung dienen der Sicherheit bei der Verbringung zum Schutz vor der Verschleppung der Schädlinge Grapevine flavescence dorée phytoplasma und *Scaphoideus titanus*. Das Protokoll als Behandlungsnachweis dient der zuständigen Behörde als erforderlicher Beleg für eine erfolgreiche Behandlung bei der Ausstellung eines Pflanzenpasses. Die Dokumentation dient des Weiteren der Kontrolle der angewiesenen Tilgungsmaßnahmen und somit der Sicherstellung des Zieles dieser Allgemeinverfügung.

Bei befallenen Reben ist die Vernichtung die einzige mögliche Art der Bekämpfung von Grapevine flavescence dorée. Da bei Symptomen einer Vergilbungskrankheit in befallenen Anlagen ein Befall mit Grapevine flavescence dorée nicht ausgeschlossen werden kann, sind die betroffenen Reben als Befallsgegenstände zu vernichten um das hohe Risiko einer weiteren Ausbreitung der FD zu beseitigen. Nur so kann das hohe wirtschaftliche Risiko für sämtliche Betroffene minimiert werden.

Zu I. 8.

Nach § 5 PflGesG i. V. m. § 6 Absatz 1 Nr. 8 PflSchG kann die zuständige Behörde die Verwendung nicht geeigneten Saat- oder Pflanzguts oder nicht geeigneter zur Veredlung bestimmter Pflanzenteile verbieten oder beschränken.

Bei anerkanntem Rebenpflanzgut bzw. nach einer Heißwasserbehandlung kann davon ausgegangen werden, dass das Pflanzgut frei ist von Grapevine flavescence dorée phytoplasma. Nur solches ist zur Verwendung im abgegrenzten Gebiet geeignet, anderes Pflanzgut ist nicht geeignet und darf daher nicht verwendet werden.

Da im abgegrenzten Gebiet der Vektor der Grapevine flavescence dorée bereits vorkommt, soll durch die ausschließliche Verwendung von anerkanntem bzw. behandeltem Pflanzgut das Risiko einer möglichen epidemischen Verbreitung der Grapevine flavescence dorée minimiert werden. Bei diesem Pflanzgut besteht eine ausreichende Sicherheit, dass es nicht mit Grapevine flavescence dorée phytoplasma infiziert ist.

Zu I. 9.

Nach § 5 PflGesG i. V. m. § 6 Absatz 1 Nr. 1 PflSchG kann die zuständige Behörde anordnen, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens von Schadorganismen, den Anbau oder das Vorkommen bestimmter Pflanzenarten, sonstige für das Auftreten oder Bekämpfen von Schadorganismen erhebliche Tatsachen oder die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel, Pflanzenschutzgeräte oder Verfahren des Pflanzenschutzes der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Nach § 5 PflGesG i. V. m. § 6 Absatz 1 Nr. 2 PflSchG kann die zuständige Behörde Verfügungsberechtigte und Besitzer verpflichten, Befallsgegenstände, Grundstücke, Gebäude oder Räume auf das Auftreten von Schadorganismen zu überwachen, zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.

Nur durch eine engmaschige Überwachung kann die Ausbreitung der *Scaphoideus titanus* und damit der Grapevine flavescence dorée phytoplasma wirksam verhindert werden, da nur so

rechtzeitig erforderliche Maßnahmen zu deren Tilgung ergriffen werden können. Eine Überwachung und Untersuchung durch die Verfügungsberechtigten und Besitzer der betroffenen Grundstücke ist neben der behördlichen Kontrolle erforderlich, um eine flächendeckende und lückenlose Kontrolle des Befalls zu ermöglichen und um ein schnellstmögliches Eingreifen der betroffenen Personen zu ermöglichen.

Zu I. 11.

Nach § 5 PflGesG i. V. m. § 6 Absatz 1 Nr. 4 PflSchG kann die zuständige Behörde Pflanzen und Grundstücke auf das Auftreten bestimmter Schadorganismen überwachen.

Es gilt das zu I. 9. Ausgeführte entsprechend. Die behördliche Überwachung neben derjenigen durch Verfügungsberechtigte und Besitzer der betroffenen Flächen stellt eine professionelle Kontrolle sicher und gewährleistet ein frühestmögliches Eingreifen der zuständigen Behörde im Bedarfsfall sowie die konstruktive Zusammenarbeit mit den Besitzern und Verfügungsberechtigten der betroffenen Flächen.

Zu I. 2 bis 11.: Maßnahmen allgemein:

Die Tilgung von Grapevine flavescence dorée phytoplasma und die Bekämpfung des Vektors *Scaphoideus titanus* sind Ziel dieser Allgemeinverfügung und nur erreichbar durch konsequente Umsetzung der angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen im gesamten abgegrenzten Gebiet.

Die Anordnung der Maßnahmen Nr. 2 bis 11 zur Tilgung von Grapevine flavescence dorée phytoplasma und Bekämpfung von *Scaphoideus titanus* erfolgte entsprechend Artikel 17 Abs. 1 der VO (EU) 2016/2031 und auf Grundlage der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Biologie der Schädlinge unter Berücksichtigung der Belange des Verbraucher- und Umweltschutzes.
Die hier angeordneten Maßnahmen sind verhältnismäßig; insbesondere stehen keine gleich geeigneten, weniger eingriffsintensiven Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung des Befalls mit Grapevine flavescence dorée phytoplasma und *Scaphoideus titanus* zur Verfügung. Die Maßnahmen haben zum Ziel, den bereits vorhandenen Befall auszurotten und einen bei weiterer Verbreitung der Zikade zu erwartenden großflächigen Ausbruch des Unionsquarantäneschädlings Grapevine flavescence dorée phytoplasma zu verhindern. Die Anordnung der Maßnahmen ist geboten, da *Scaphoideus titanus* sich bei ungehemmter Entwicklung auf weitere Rebflächen ausbreitet und so großflächig weitere Rebanlagen in der Region gefährdet. Die angeordneten Maßnahmen sind deshalb angemessen und zur Erreichung des Ziels geeignet und erforderlich.

Die Belange des Naturschutzes werden berücksichtigt.

Werden bei der Entfernung der verwilderten Reben zum Zwecke der Bekämpfung der Rebzikade die Inhalts- und Nebenbestimmungen der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Lörrach über Maßnahmen zur Bekämpfung der Reblaus an verwilderten Reben in den Weinbaugemeinden des Landkreises Lörrach vom 30.01.2025 AZ. 8265.52-00 beachtet, können Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten ausgeschlossen werden. Die durch die Maßnahmen entstehenden Eingriffe nach § 14 BNatSchG sind soweit möglich minimiert.

Sollten verwilderte Reben in besonders geschützten Biotopen vorhanden sein und im Rahmen der Rebzikadenbekämpfung wie in der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Lörrach über Maßnahmen zur Bekämpfung der Reblaus an verwilderten Reben in den Weinbaugemeinden des Landkreises Lörrach vom 30.01.2025 AZ. 8265.52-00 geregelt selektiv entfernt werden, ist keine erhebliche Beeinträchtigung der Biotopqualität zu erwarten. Je nach Umfang der Entfernung könnten bestimmte Biotop- oder Lebensraumtypen kurzzeitig stärker betroffen sein.

Langfristige, erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch unwahrscheinlich, in einigen Fällen könnten die Eingriffe zu einer naturschutz-fachlichen Aufwertung führen.

Nach § 30 Abs. 3 BNatSchG ist für erhebliche Eingriffe in Biotope ein Antrag auf Ausnahme vom Biotopschutz erforderlich.

Zu II.: Sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung (II.) beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben sowohl Widerspruch als auch Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. § 80 Abs. 3 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung jedoch in Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung liegt vorliegend im öffentlichen Interesse, vgl. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO, da die Tilgung von Grapevine flavescence dorée phytoplasma und *Scaphoideus titanus* dazu dient, deren weitere Verbreitung zu verhindern. Eine wirksame Tilgung ist nur dann möglich, wenn unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden.

Um den Zweck der Allgemeinverfügung, die erfolgreiche Tilgung von Grapevine flavescence dorée phytoplasma und *Scaphoideus titanus*, erreichen zu können, ist ein Abwarten von Widerspruchs- und Klageverfahren nicht zumutbar. Der dadurch eintretende Zeitverlust würde zu einer erheblichen Gefährdung des Maßnahmenzwecks führen. Die Gefahr von erheblichen Schäden im Bereich Landwirtschaft wären die unmittelbare Folge.

Es kann mit der Umsetzung und dem Vollzug der angeordneten Maßnahmen nicht bis zum Abschluss eines etwaigen Rechtsbehelfsverfahrens zugewartet werden, da eine wirksame Ausrottung von Grapevine flavescence dorée phytoplasma dann nicht mehr möglich sein wird. Es kann nicht abgewartet werden, bis *S. titanus* auf bestehenden Reben und in Drieschen etc. neue bzw. weitere Habitate findet und der Unionsquarantäneschädling Grapevine flavescence dorée phytoplasma sich verbreiten kann. Dies wäre weder in ökologischer noch in wirtschaftlicher Hinsicht für sowohl die Öffentlichkeit als auch die einzelnen Betroffenen hinnehmbar. Insofern müssen etwaige Einzelinteressen am Nichtvollzug der vorliegenden Anordnung zurücktreten, auch wenn hiermit ein gewisser Aufwand samt Kosten verbunden ist. Die Anordnungen erfolgen auch im Interesse der Betroffenen.

Das Interesse an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss somit hinter dem öffentlichen Interesse zurückstehen, da eine wirksame Bekämpfung von Grapevine flavescence dorée phytoplasma und *Scaphoideus titanus* auf andere Weise nicht möglich ist.

Zu III: Bekanntgabe/ Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung wird in ihrem verfügenden Teil öffentlich bekannt gegeben (§ 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 LVwVfG). Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe und damit insbesondere die Unterbindung der weiteren Ausbreitung von Grapevine flavescence dorée phytoplasma und *Scaphoideus titanus* erfordern, dass die Verfügung an dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag wirksam wird (§ 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG).

Zu IV.: Widerruf und Nebenbestimmungen

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 36 Absatz 3 LVwVfG unter Vorbehalt des Widerrufs und gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 5 LVwVfG unter Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen erlassen.

Hinweis

Die Allgemeinverfügung, die Begründung und eine Karte zur Veranschaulichung des Geltungsbereichs können beim Landratsamt Lörrach, Fachbereich Landwirtschaft und Naturschutz während den allgemeinen Dienstzeiten oder auf der Homepage des Landratsamts Lörrach (http://www.loerrach-landkreis.de unter öffentliche Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verfügung können als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden.

Nach § 16 Absatz 1 Nr. 2 Pflanzengesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Nach § 68 Absatz 1 Nr. 1 Pflanzenschutzgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Kontakt zu den zuständigen Stellen:

Offizialberatung (Übergebietlicher Weinbauberater)	Joscha Mattmüller Telefon: 0761 2187 0 oder 0162/2550679 E-Mail: joscha.mattmueller@lkbh.de
Weinbauinstitut	Niklas Samuel Telefon: 0761/401 65 – 0 E-Mail: poststelle@wbi.bwl.de
Untere Landwirtschaftsbehörde Lörrach	Liv Jacuk Telefon: 07621/410 4440 E-Mail: landwirtschaft-naturschutz@loerrach-landkreis.de
Anerkennungsstelle für Rebenpflanzgut	Norbert Heller Referat 33 Regierungspräsidium Freiburg Telefon: 0761/2081291 E-Mail: norbert.heller@rpf.bwl.de bzw. abteilung3@rpf.bwl.de

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Lörrach, Fachbereich Landwirtschaft & Naturschutz, Palmstraße 3, 79539 Lörrach erhoben werden.

Lörrach, 28.11.2025

Landratsamt Lörrach
Gez. Michael Kauffmann
Dezernat IV, Ländlicher Raum

Torben Pahl, 28.11.2025 12:05
Qualifiziert unterschrieben mit MOXIS
Landratsamt Lörrach

Geltungsbereich der Allgemeinverfügung Rebzikade und Goldgelbe Vergilbung vom 28.11.2025

GEMEINSAM ZUKUNFT GESTALTEN
LANDKREIS LÖRRACH

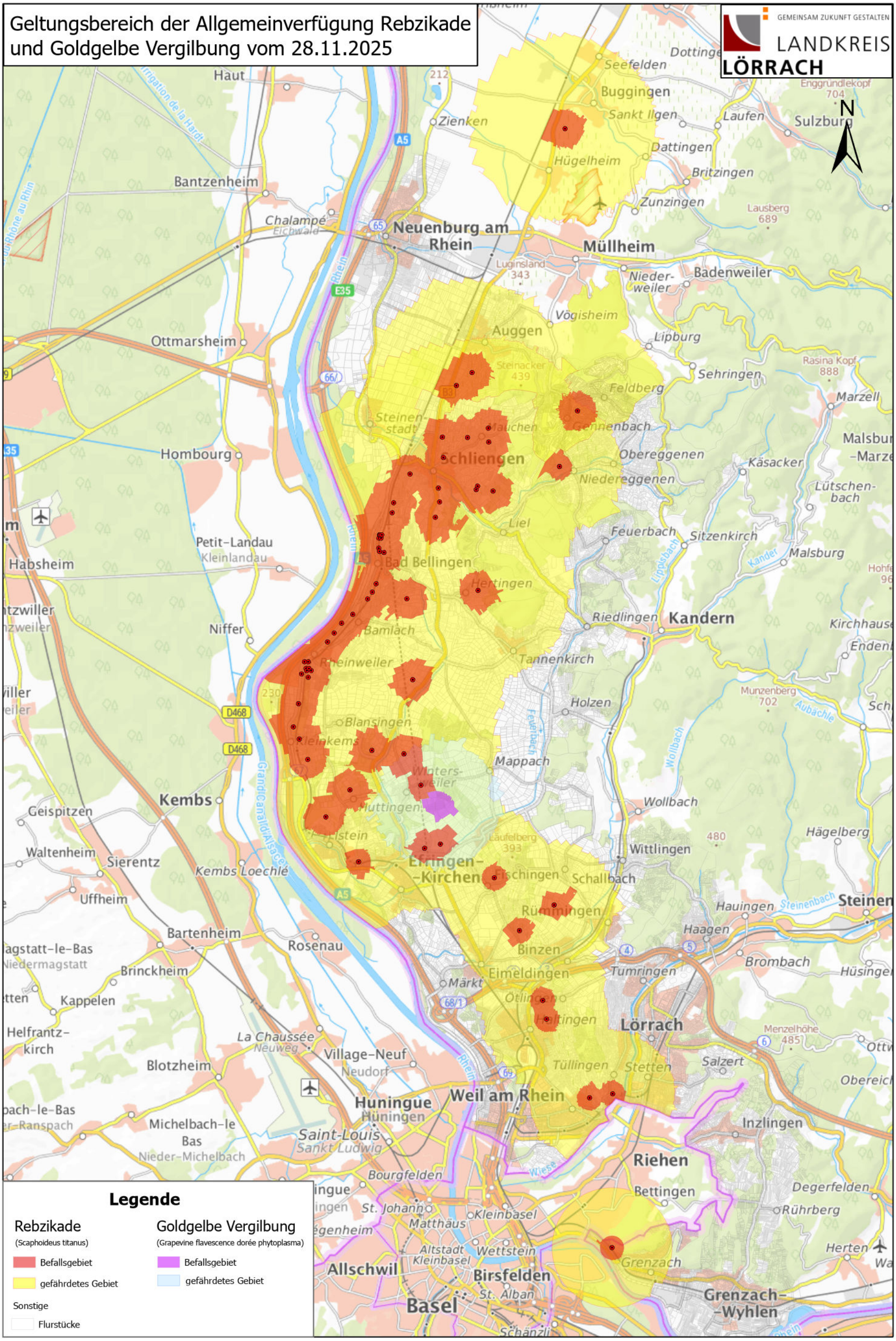

Legende

Rebzikade
(Scaphoideus titanus)
- Befallsgebiet
- gefährdetes Gebiet

Goldgelbe Vergilbung
(Grapevine flavescence dorée phytoplasma)
- Befallsgebiet
- gefährdetes Gebiet

Sonstige
- Flurstücke

Maßstab: 1:150.000

Datenquelle: © LGL, www.lgl-bw.de, dl-de/by-2-0,
© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2025)

Anlage 1

Antrag auf Genehmigung zum Verbringen von Rebenpflanzgut aus abgegrenzten Gebieten an die Station zur Heißwasserbehandlung

Verbringer des Rebenpflanzguts:

_____ _____

Name, Vorname Mobil-Telefon

_____

Straße, PLZ, Ort

Datum des Verbringens: _____

Station der Heißwasserbehandlung:

_____ _____

Betrieb: Name, Vorname Mobil-Telefon

_____

Straße, PLZ, Ort

Auflistung des Rebenpflanzguts, das verbracht wird (ggf. separate Anlage beifügen):

Art*	Sorte	Klon	Unterlage	Klon	Kategorie	Menge
*ER = Edelreiser, UL = Unterlagen, Pfr = Pfropfreben						

Bitte Rückseite beachten!

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

Rahmenbedingungen für das Verbringen von Rebenpflanzgut zur Station der Heißwasserbehandlung (HWB) und die Behandlung selbst:

- Das geplante Verbringen zur Behandlungseinrichtung ist bei der Anerkennungsstelle für Rebenpflanzgut mindestens 10 Werktage vorher zu beantragen.

- Der Sendung an die Station der HWB liegt ein vollständig ausgefülltes Transportdokument/Begleitdokument für das Verbringen von Rebenpflanzgut bei.

- Die Heißwasserbehandlung ist nach EPPO Standard PM 10/18(1) durchzuführen. Die Ausstattung der Behandlungseinrichtung entspricht den im EPPO Standard PM 10/18(1) genannten Anforderungen.

- Ein Behandlungsprotokoll des Betreibers der Behandlungseinrichtung dokumentiert Herkunft, Pflanzgutart, Sorten- und Klonbezeichnungen und Menge des behandelten Rebenpflanzguts sowie Dauer, Temperaturverlauf und Zeitpunkt der Behandlung.

- Das Behandlungsprotokoll ist der für die Ausstellung des Pflanzenpasses der Anerkennungsstelle mindestens 10 Werktage vor Ausstellung des Pflanzenpasses vorzulegen.

- Beim Umgang mit dem Rebenpflanzgut wird so verfahren, dass kein unbehandeltes Material in die Umgebung außerhalb der abgegrenzten Gebiete gelangen kann.

Anlage 2

Begleitdokument für das Verbringen von Rebenpflanzgut aus abgegrenzten Gebieten an die Station zur Heißwasserbehandlung

Verbringer des Rebenpflanzguts:

_____ _____

Name, Vorname Mobil-Telefon

_____

Straße, PLZ, Ort

Datum des Verbringens: _____

Station der Heißwasserbehandlung:

_____ _____

Betrieb: Name, Vorname Mobil-Telefon

_____

Straße, PLZ, Ort

Auflistung des Rebenpflanzguts, das verbracht wird (ggf. separate Anlage beifügen:

Art*	Sorte	Klon	Unterlage	Klon	Kategorie	Menge
*ER = Edelreiser, UL = Unterlagen, Pfr = Pfropfreben						

Bitte Rückseite beachten!

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

Rahmenbedingungen für das Verbringen von Rebenpflanzgut zur Station der Heißwasserbehandlung (HWB) und die Behandlung selbst:

- Das geplante Verbringen zur Behandlungseinrichtung ist bei der Anerkennungsstelle für Rebenpflanzgut mindestens 10 Werktage vorher zu beantragen.

- Der Sendung an die Station der HWB liegt ein vollständig ausgefülltes Transportdokument/Begleitdokument für das Verbringen von Rebenpflanzgut bei.

- Die Heißwasserbehandlung ist nach EPPO Standard PM 10/18(1) durchzuführen. Die Ausstattung der Behandlungseinrichtung entspricht den im EPPO Standard PM 10/18(1) genannten Anforderungen.

- Ein Behandlungsprotokoll des Betreibers der Behandlungseinrichtung dokumentiert Herkunft, Pflanzgutart, Sorten- und Klonbezeichnungen und Menge des behandelten Rebenpflanzguts sowie Dauer, Temperaturverlauf und Zeitpunkt der Behandlung.

- Das Behandlungsprotokoll ist der für die Ausstellung des Pflanzenpasses der Anerkennungsstelle mindestens 10 Werktage vor Ausstellung des Pflanzenpasses vorzulegen.

- Beim Umgang mit dem Rebenpflanzgut wird so verfahren, dass kein unbehandeltes Material in die Umgebung außerhalb der abgegrenzten Gebiete gelangen kann.

Anlage 3

Bescheinigung zur Heißwasserbehandlung von Vermehrungsmaterial für Rebenpflanzgut

Wir bestätigen hiermit, die Heißwasserbehandlung für das unten aufgeführte Rebenpflanzgut gemäß EPPO Standard PM 10/18(1) (internationaler Standard) durchgeführt zu haben.
Ein Behandlungsprotokoll zu Dauer, Temperaturverlauf und Zeitpunkt der Behandlung liegt bei.

Betriebs-/Registriernummer der Station:

_____

Betreiber der Station:

_____ _____

Name, Vorname Mobil-Telefon

_____

Straße, PLZ, Ort

Verbringer des Rebenpflanzguts:

Betriebs-/Registriernummer: _____

_____ _____

Name, Vorname Mobil-Telefon

_____

Straße, PLZ, Ort

Lieferdatum: _____

Behandlungsdatum: _____

Tauchbad- / Tauchbäder-Nr.: _____

Abholdatum: _____

Art*	Sorte	Klon	Unterlage	Klon	Kategorie	Tauchbad-Nr.	Menge
*ER = Edelreiser, UL = Unterlagen, Pfr = Pfropfreben							

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift